



AUFTRAGSBEDINGUNGEN KONFERENZDOLMETSCHEN

- 1.1) Alle Beträge sind ohne jeglichen Abzug zahlbar und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 1.2) Mit dem vereinbarten Tageshonorar werden bis zu sieben Zeitstunden am Einsatzort vergütet. Angemessene Pausen sind vorzusehen.
- 1.3) Der Dolmetscher stellt die folgenden Leistungen ggf. gesondert in Rechnung:
 - Mehrarbeit über die vereinbarte Zeit gemäß Auftrag hinaus
 - Übersetzungsarbeiten am Rande der Veranstaltung
 - Dolmetschen des Sprechtextes von Filmen
 - Leistungen unter erschwerten Bedingungen (z.B. fehlende Sicht auf den Redner bzw. nur über Monitor)
 - Konsekutiv- oder Begleitdolmetschen außerhalb des eigentlichen Konferenzprogramms (z.B. Besichtigungen, Abendprogramm)
- 2) Der Auftraggeber übersendet dem Dolmetscher sobald wie möglich einen vollständigen Satz aller einschlägigen Unterlagen (z. B. Arbeitsprogramm, Tagesordnung, Protokoll der letzten Sitzung, Berichte, Referate, Anträge) in allen Sprachen, in die oder aus denen der Dolmetscher laut Auftrag arbeitet, um die Einarbeitung in das Fachgebiet und seine Terminologie zu ermöglichen.
- 3) Von sämtlichen Schriftstücken und Manuskripten, die im Verlauf der Veranstaltung verlesen werden, erhält der Dolmetscher spätestens am Vortag eine Kopie, die bis Ende der Veranstaltung bei ihm verbleibt.
- 4.1) Ortsfeste Simultandolmetschkabinen und -anlagen müssen den Anforderungen der ISO-Norm 2603, transportable den Anforderungen der ISO-Norm 4043 entsprechen. Der Dolmetscher muss aus der Kabine direkte Sicht auf den jeweiligen Redner, in den Sitzungssaal und auf evtl. genutzte Projektionswände haben. Die Verwendung von Fernsehmonitoren ersetzt die direkte Sicht nicht.
- 4.2) Der Auftraggeber ist verpflichtet zu gewährleisten, dass der Dolmetscher die zu dolmetschenden Texte mit bestmöglicher Qualität hören kann. Ggf. sind geeignete Mikrofonanlagen einzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Sprecher die vorhandenen Mikrofone benutzt. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass der gedolmetschte Text die Zuhörer erreicht, ohne dass die Teilnehmer, die im Original hören, gestört werden. Personenführungsanlagen (sog. Flüsteranlagen) sind kein geeigneter Ersatz für Simultandolmetschanlagen.
- 4.3) Da bei Videokonferenzen eine direkte Sicht auf den Redner nicht möglich ist, muss eine hohe Tonqualität gewährleistet sein (125 - 12500 Hz-Bereich). Hochauflösende Monitore sind unerlässlich und die Bildübertragung muss mit dem Ton synchronisiert sein, damit der Dolmetscher Gesichtsausdruck und Gestik des Redners erkennen kann. Die Höchstarbeitszeit bei Videokonferenzen beträgt zwei Stunden täglich.
- 5) Der Dolmetscher ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Ausführung des Auftrags bekannt werdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinen Nutzen daraus zu ziehen.
- 6) Der Dolmetscher ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung übernimmt er nicht.
- 7) Der Dolmetscher haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.1) Sollte der Dolmetscher aus wichtigem Grund an der Erfüllung des Auftrags gehindert sein, so hat er dafür zu sorgen, dass an seiner Stelle ein Fachkollege die Pflichten aus diesem Auftrag übernimmt. Dessen Verpflichtung ist dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 8.2) Im Falle der höheren Gewalt sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese Verpflichtungen von der höheren Gewalt betroffen sind. Dies gilt nicht für bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen. Der Auftraggeber ist im Übrigen verpflichtet, bereits beim Dolmetscher entstandene Kosten zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.
- 8.3) Verzichtet der Auftraggeber auf die Dienste des Dolmetschers zu der im Auftrag vereinbarten Zeit oder zu den darin festgelegten Bedingungen, hat der Dolmetscher Anspruch auf das vereinbarte Honorar sowie die Erstattung der ihm nachweislich entstandenen Kosten.
- 9.1) Das Produkt der Dolmetschleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt. Seine Aufzeichnung ist nur nach vorheriger Zustimmung des Dolmetschers und Vereinbarung eines entsprechenden Honorars zulässig. Jede weitere Verwendung (z.B. Direktübertragung) bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- 9.2) Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten.
- 9.3) Der Auftraggeber haftet auch für unbefugte Aufnahmen durch Dritte.
- 10) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
- 11) Sofern eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.